

Auf der Grundlage von § 9 Nr. 2 Buchstabe g) der Satzung des Fördervereins Groß Niendorf e.V. in der Fassung vom 10.7./4.9.2013 erlässt die Mitgliederversammlung folgende Grundsätze für die Förderpolitik des Vereins:

Fördergrundsätze für den Förderverein Groß Niendorf e.V.

1. Zuwendungszweck, Grundlage

Nach § 2 Absatz 1 der Vereinssatzung ist *Zweck des Vereins ... die institutionelle Förderung von gemeindlichen Institutionen und steuerbegünstigten Vereinen in Ergänzung der kommunalen Aufgaben der Gemeinde Groß Niendorf insbesondere in der Jugend- und Altenhilfe durch materielle und ideelle Unterstützung.*

Zuwendungen kommen grundsätzlich nicht in Betracht zur Erfüllung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde Groß Niendorf gesetzlich verpflichtet ist. Sie müssen ergänzend sein und dürfen nicht dem laufenden Betrieb dienen. Damit sollen auch Maßnahmen realisiert werden können, für die sonst keine oder nicht ausreichende Mittel vorhanden sind.

2. Gegenstand der Förderung

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) die Unterstützung von förderwürdigen besonderen Einzelmaßnahmen und Sonderaktionen oder*
- b) Hilfen bei der Beschaffung von Ausstattungen,*

die der Erziehung, der Bildung, dem Sport, der Kultur, dem Feuerschutz und der Unfallverhütung dienen.

Die zu unterstützenden Maßnahmen müssen einen direkten Bezug zu Groß Niendorf bzw. zu Groß Niendorfer Bürgerinnen und Bürgern haben. Vorgesehen sind nur Einmalzahlungen, d.h. ohne Folgezahlungen oder Folgeverpflichtungen.

3. Zuwendungsempfänger

Es handelt sich um eine institutionelle Förderung. Die Unterstützung einzelner Personen ist nicht vorgesehen. In Betracht kommen zur Sicherstellung der Gemeinnützigkeit lt. Bescheid des Finanzamtes Bad Segeberg vom 12.9.2013 nur steuerbegünstigte Institutionen. Das sind kommunale Einrichtungen wie die Kindertagesstätte, die Jugendfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr sowie steuerbegünstigte Vereine. Bei den Vereinen ist die Steuerbegünstigung durch Bescheid des Finanzamtes nachzuweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahme muss förderungswürdig sein, d.h. sie muss nicht nur den in der Satzung formulierten Anforderungen entsprechen, sondern auch sinnvoll und zweckmäßig sein. Die insgesamt erforderlichen Voraussetzungen sind anhand der Checkliste lt. Anlage zu prüfen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Bei der Zuwendung kann es sich um die Vollfinanzierung oder Teilfinanzierung einer Maßnahme handeln. Die Höhe der Zuwendung soll angemessen sein.

Innerhalb eines Geschäftsjahrs sind Schwerpunktsetzungen bei der Vergabe von Zuwendungen zugunsten einer Einrichtung möglich. Über einen mittelfristigen Zeitraum ist aber eine relativ gleichmäßige Vergabe der Zuwendungsmittel an alle in Betracht kommenden Institutionen anzustreben.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zuwendungen werden nur auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags mit konkreten Angaben zur beabsichtigten Maßnahme gewährt. Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt, der entsprechend § 8 Nr. 2 der Satzung von zwei Vorstandsmitgliedern (darunter der 1. oder 2. Vorsitzende) zu unterzeichnen ist.

Die Mittel sind ausschließlich für den bewilligten Zweck zu verwenden. Der Empfänger hat sicherzustellen, dass die Mittel nur für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden. Bei dem begründeten Verdacht, dass eine Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet worden ist, ist die Sachlage aufzuklären und eine evtl. zu Unrecht gewährte Zuwendung zurück zu fordern.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist über die Vergabe aller Zuwendungen bzw. die hierfür gebildeten Rücklagen des laufenden Jahres zu informieren.

Die eingenommenen Zuwendungsmittel sind grundsätzlich zeitnah zu vergeben. Soll ausnahmsweise eine Rücklage für ein größeres Projekt gebildet werden, so ist ein entsprechender Vorstandsbeschluss ausdrücklich zu protokollieren. Bei der Bildung von Rücklagen für Projekte mit einem Zubendungsbeitrag von mehr als 1.000 EUR bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

8. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Groß Niendorf, den 10. September 2014

Checkliste

Zuwendungsantrag von
vom
überEUR

Maßnahme
GesamtkostenEUR

lfd. Nr.	Voraussetzungen	ja/nein	Bemerkungen
1	Ist die Gemeinde Groß Niendorf gesetzlich verpflichtet, die Maßnahme durchzuführen?		
2	Ist der Antragsteller steuerbegünstigt?		
3	Liegt ggf. Bestätigung des Finanzamtes vor (bei kommunalen Einrichtungen nicht erforderlich, da diese Kraft Gesetzes steuerbegünstigt sind)?		
4	Steht die Maßnahme in direktem Bezug zu Groß Niendorf bzw. zu Groß Niendorfer Bürgerinnen und Bürgern?		
5	Handelt es sich um eine besondere Einzelmaßnahme, Sonderaktion oder Beschaffungsmaßnahme?		
6	Handelt es sich um eine Maßnahme im Rahmen der Jugend- oder Altenhilfe?		
7	Dient die Maßnahme der Erziehung, der Bildung, dem Sport, der Kultur, dem Feuerschutz oder der Unfallverhütung?		
8	Handelt es sich um eine <u>förderwürdige</u> Maßnahme oder Beschaffung? Ist sie also sinnvoll und zweckmäßig?		
9	Sind mit der Maßnahme Folgekosten oder Folgeverpflichtungen verbunden?		
10	Ist der Zuwendungsbetrag angemessen?		

Beschluss des Vorstandes vom

Zustimmung: ja/nein

Zuwendungsbetrag:EUR